

Synopsis zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung § 2	Neue Fassung § 2																																																
<p>Gebührensätze Holsystem</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der in den gemäß § 11 Abs. 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.</p> <p>Sie beträgt</p> <p>1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Behältnisvolumen</th> <th style="text-align: center;">Entleerungsturnus</th> <th style="text-align: center;">Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">80 Liter</td> <td style="text-align: center;">vierwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">12,40 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120 Liter</td> <td style="text-align: center;">vierwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">18,20 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">80 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">23,90 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">35,40 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">240 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">69,90 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.100 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">325,80 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.100 Liter</td> <td style="text-align: center;">wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">641,70 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstücks gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich</p>	Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr	80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €	120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €	80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €	120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €	240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €	1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €	1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €	<p>Gebührensätze Holsystem</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der in den gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.</p> <p>Sie beträgt</p> <p>1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Behältnisvolumen</th> <th style="text-align: center;">Entleerungsturnus</th> <th style="text-align: center;">Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">80 Liter</td> <td style="text-align: center;">vierwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">12,40 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120 Liter</td> <td style="text-align: center;">vierwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">18,20 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">80 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">23,90 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">35,40 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">240 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">69,90 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.100 Liter</td> <td style="text-align: center;">zweiwöchentlich</td> <td style="text-align: center;">325,80 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.100 Liter</td> <td style="text-align: center;">wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">641,70 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstücks gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich</p>	Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr	80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €	120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €	80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €	120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €	240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €	1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €	1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €
Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr																																															
80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €																																															
120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €																																															
80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €																																															
120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €																																															
240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €																																															
1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €																																															
1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €																																															
Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr																																															
80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €																																															
120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €																																															
80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €																																															
120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €																																															
240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €																																															
1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €																																															
1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €																																															

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,70 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	54,50 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	254,10 €
1.100 Liter	wöchentlich	500,50 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallgefäß monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	zweiwöchentlich	6,90 €
240 Liter	zweiwöchentlich	13,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	64,00 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter		14,00 €
120 Liter		17,00 €
240 Liter		30,00 €
1.100 Liter		143,00 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,70 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	54,50 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	254,10 €
1.100 Liter	wöchentlich	500,50 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallgefäß monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	zweiwöchentlich	6,90 €
240 Liter	zweiwöchentlich	13,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	64,00 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter		14,00 €
120 Liter		17,00 €
240 Liter		30,00 €
1.100 Liter		143,00 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

5. Für die Abfuhr von Containern

Behältnisvolumen	Entsorgungsturnus	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m ³ - unter 5 m ³	auf Abruf	319,00 €	54,00 €
5 m ³ - unter 7 m ³	auf Abruf	319,00 €	61,00 €
7 m ³ - unter 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	91,00 €
Ab 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	96,00 €

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung 6,00 €

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack) 1,50 €

b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen 1,00 €

5. Für die Abfuhr von Containern

Behältnisvolumen	Entsorgungsturnus	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m ³ - unter 5 m ³	auf Abruf	319,00 €	54,00 €
5 m ³ - unter 7 m ³	auf Abruf	319,00 €	61,00 €
7 m ³ - unter 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	91,00 €
Ab 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	96,00 €

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung 6,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack) 1,50 €

b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen 1,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

<p>8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen 2,50 €</p> <p>(2) Für den Austausch von Abfallbehältnissen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Ab- und Antransport des Abfallbehältnisses durch den EWL 20,00 € 2. Reinigung des Abfallbehältnisses durch den EWL bei An- und Abtransport durch den Benutzer 5,00 € <p>(3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.</p>	<p>8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen 2,50 €</p> <p style="color: red;">Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p style="color: red;">(2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.</p> <p>(3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.</p> <p style="color: red;">(4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.</p> <p style="color: red;">(5) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Bringsystem</p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet ist, und für sonstige zugelassenen Abfälle gemäß § 14 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung je Tonne (Mg) 319,00 € <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Bringsystem</p> <p style="color: red;">(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen je Tonne (Mg) 348,00 €

- für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 27,00 €
2. Für die Kleinanlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 77,00 €.
- Die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der AltholzV ist gebührenfrei.
3. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg) 77,00 €.

.....

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 62,00 €.

2. Für die Anlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 55,00 €.

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19,00 €.

3. Für die Anlieferung von Altholz der Klasse A4 nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 281,00 €.

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 52,00 €.

4. Für Bauschutt, der zu 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch besteht und keine Sonderabfälle enthält (recyclfähiger Bauschutt), je Tonne (Mg) 155,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg
pauschal 34,00 €.

5. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet (inert) ist, je Tonne (Mg) 134,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg
pauschal 30,00 €.

6. Für Erdaushub, der nicht mit Bauschutt oder Sonderabfällen zersetzt ist, je Tonne (Mg) 155,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg
pauschal 34,00 €.

7. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne

	<p>hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg) 112,00 €.</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 27,00 €.</p> <p>8. Für Bauabfälle mit künstlichen Mineralfasern je m³ 103,00 €</p> <p>9. Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen mit einem Durchmesser</p> <p>bis 80 cm je Stück 7,00 €</p> <p>über 80 cm je Stück 14,00 €.</p> <p>.....</p> <p>(2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz (§ 14 Abfallwirtschaftssatzung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz (§ 15 Abfallwirtschaftssatzung).</p> <p style="color: red;">Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind</p>

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch.
- (3) Tritt während des Erhebungszeitraumes nach § 4 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so ist dieser Wechsel unverzüglich anzuzeigen
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken, Bioabfallsäcken oder Marken für Bioabfälle gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch.
- (3) Tritt während des Erhebungszeitraumes nach § 4 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so ist dieser Wechsel unverzüglich anzuzeigen
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Bei der Inanspruchnahme der Leistung des Sperrabfalls auf Einzelabruf nach § 2 Absatz 5 ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Der Nutzer ist dabei neben dem Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.